

Terminkalender und Ablaufplan für die landesweiten Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Abkürzungen:

LWL	Landeswahlleiter
KWL	Kreiswahlleiter
WL	Wahlleiter
LWA	Landeswahlausschuss
KWA	Kreiswahlausschuss
WA	Wahlausschuss
BWV	Briefwahlvorstand
WV	Wahlvorstand
WVr	Wahlvorsteher
BWVr	Briefwahlvorsteher
WB	Wahlbehörde
VP	Vertrauensperson
V	Vertretung (en)
AmtsA	Amtsausschuss
Vors.	Vorsitzender
BbgKWahIG	Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz
BbgKWahIV	Brandenburgische Kommunalwahlverordnung
AB	Aufsichtsbehörde
AfS	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
26.05.2001 (18 Jahre)	Letztes Geburtsdatum für das passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 11 und 65 BbgKWahIG	WB, WA, WL
26.05.2003 (16 Jahre)	Letztes Geburtsdatum für das aktive Wahlrecht (vollendetes 16. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 8 BbgKWahIG	WB, WA, WL
nach der Bestimmung des Wahltages	Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters sowie Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und des KWL oder LWL sowie Bekanntmachung ihrer Namen durch die Gemeinde, das Amt oder den Landkreis	§§ 14 und 15 BbgKWahIG §§ 1 und 2 BbgKWahIV	V, AmtsA
	Berufung der Beisitzer des Wahlausschusses auf Vorschlag der in dem maßgeblichen Gebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen	§ 16 Abs. 1 BbgKWahIG § 2 BbgKWahIV	KWL, WL
	Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise in den Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlkreise gebildet werden können oder müssen und Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und des KWL oder LWL über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise	§§ 20 und 21 BbgKWahIG § 8 BbgKWahIV	V, AmtsA, KWL, WL
	Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlanzeigen von Parteien	§ 31 Abs. 1 BbgKWahIV	LWL
	Beschaffung der erforderlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 86 Abs. 1 BbgKWahIV	KWL, WL
25.12.2018 (5 Monate vor dem Wahltag)	Letzter Termin für die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters in den Landkreisen, kreisfreien Städten, amtsfreien Städten und Gemeinden sowie in den amtsangehörigen Gemeinden, wenn diese Aufgabe nicht auf das Amt übertragen worden ist	§ 2 Abs. 1 BbgKWahIV	V

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
25.12.2018 (5 Monate vor dem Wahltag)	Letzter Termin für die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die amtsangehörigen Gemeinden, die diese Aufgabe auf das Amt übertragen haben	§ 2 Abs. 1 BbgKWahlV	AmtsA
13.02.2019 (102.Tag)	Wahlen hauptamtlicher Bürgermeister: letzter Tag für die Festsetzung des Hauptwahl- und Stichwahltermins	§ 64 Abs. 2 BbgKWahlG	AB
16.02.2019 (99. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Feststellung des Landeswahlleiters	§ 29 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlG	LWL
	a) welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Landtag Brandenburg oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,		
	b) welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Landtag oder Deutschen Bundestag vertreten sind.		
unverzüglich	Prüfung der bisherigen Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke unter Zugrundelegung der in § 22 Abs. 2 BbgKWahlG bestimmten Obergrenze für die Größe der Wahlbezirke sowie gegebenenfalls Neueinteilung der Wahlbezirke	§ 22 BbgKWahlG § 9 BbgKWahlV	WB
	Unterrichtung des Kreiswahlleiters über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke	§ 11 BbgKWahlV	WB
möglichst bald	1. Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk	§ 23 BbgKWahlG §§ 13 bis 16 BbgKWahlV	WB
	2. Beschaffung der sonstigen Vordrucke für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen	§ 86 BbgKWahlV	LWL, KWL, WL, WB
	3. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten und gleichartiger Einrichtungen, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann	§§ 6, 57 bis 59 BbgKWahlV	WB
	4. Bestimmung etwaiger Sonderwahlbezirke	§ 56 BbgKWahlV	WB
	5. Bestimmung der Wahllokale und Prüfung ihrer Eignung für behinderte Wahlberechtigte insbesondere mit Mobilitätsbeeinträchtigung sowie Schaffung der Voraussetzungen für ihre Einrichtung	§ 22 Abs. 3 u. 4 BbgKWahlG §§ 12, 45, bis 47 u. 56 bis 59 BbgKWahlV	WB
	6. Berufung a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 17 BbgKWahlG § 5 Abs. 1 und 4 BbgKWahlV	WL

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	b) der Beisitzer der Wahlvorstände	§ 18 Abs. 1 BbgKWahIG § 5 Abs. 1 und 2 BbgKWahIV	WL
	7. Bestimmung der Wahlbezirke, in die das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird oder Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände sowie Unterrichtung der WL der kreisangehörigen Gemeinden oder des KWL	§ 46 Abs. 4 bis 6 BbgKWahIG § 66 Abs. 2 und 3 BbgKWahIV	KWL, WL
	Im Falle einer Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände: Berufung a) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 66 Abs. 3 BbgKWahIV i.V.m. § 17 BbgKWahIG und § 5 Abs.1 BbgKWahIV	KWL, WL
	b) der Beisitzer der Briefwahlvorstände	§ 66 Abs. 3 BbgKWahIV i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgKWahIG	KWL, WL
rechtzeitig vor dem 23.02.2019 (92. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Festlegung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise in Wahlgebieten, die mehrere Wahlkreise bilden können sowie Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und der sonstigen in § 8 BbgKWahIV bezeichneten Stellen	§§ 20 und 21 BbgKWahIG § 8 BbgKWahIV	V, KWL, WL
23.02.2019 (92. Tag)	Spätester Zeitpunkt für öffentliche Bekanntmachung über a) die Zahl und Art der Vertreter, b) die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise, c) die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber nach § 28 Abs. 1 BbgKWahIG, ggf. gegliedert nach Wahlkreisen, d) die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach § 28a Abs. 1 und 2 BbgKWahIG, ggf. gegliedert nach Wahlkreisen, e) den letzten Zeitpunkt über die Einreichung der Wahlvorschläge sowie bei welcher Stelle die Wahlvorschläge einzureichen sind f) den Inhalt der Vorschriften, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachten sind,	§ 26 BbgKWahIG § 31 Abs. 2 und 3 BbgKWahIV	KWL, WL

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
23.02.2019 (92. Tag)	<p>g) die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgern sowie</p> <p>h) gegebenenfalls sinngemäße Hinweise für die Wahl des Bürgermeisters.</p> <p>Bürgermeisterwahlen: spätesten Zeitpunkt die öffentliche Bekanntmachung insbesondere über</p> <p>a) den Tag der Hauptwahl und den Tag der Stichwahl sowie den Beginn und das Ende der Wahlzeit,</p> <p>b) die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG,</p> <p>c) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gemäß § 70 Abs. 6 BbgKWahlG</p> <p>d) den letzten Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie bei welcher Stelle die Wahlvorschläge einzureichen sind</p> <p>e) den Inhalt der Vorschriften, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachten sind</p> <p>f) die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgern</p>	§ 64 Abs. 3 BbgKWahlG § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 BbgKWahlG	WL
26.02.2019 (3 Monate)	Letzter Zeitpunkt für die Begründung des ständigen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Wahlgebiet zur Erlangung des passiven Wahlrechts	§§ 11 Abs 1 und 65 Abs. 1 BbgKWahlG	WB
06.03.2019 18 Uhr (81. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die schriftliche Wahlanzeige an den Landeswahlleiter durch die Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Brandenburg nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und die als solche an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen	§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG	Parteien
unverzüglich nach Eingang der jeweiligen Wahlanzeige	<p>1. Prüfung der Wahlanzeige und</p> <p>2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an den zuständigen Vorstand der anzeigenden Vereinigung</p>	§ 29 Abs. 2 BbgKWahlG	LWL
15.03.2019 (72. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Feststellung des Landeswahlausschusses, welche Vereinigungen, die nach § 29 Abs. 1 BbgKWahlG ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen sind	§ 29 Abs. 4 BbgKWahlG § 34 Abs. 2 und 3 BbgKWahlG	LWA, LWL
18.03.2019 16.00 Uhr (69. Tag)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag behinderter wahlberechtigter Personen, eine Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde zu ersetzen	§ 28a Abs. 5 BbgKWahlG § 32 Abs. 4 Nr. 5 BbgKWahlG	WB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
20.03.2019 16 Uhr (67. Tag)	Spätester Zeitpunkt für: 1. die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde 2. das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde	§ 28a Abs. 4 BbgKWahlG	WB
21.03.2019 12 Uhr (66. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die schriftliche Anzeige aller Beteiligten beim Wahlleiter, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen (entfällt bei Bürgermeisterwahlen)	§ 32 Abs. 2 BbgKWahlG § 35 Abs. 1 BbgKWahlV	Parteien, politische Ver- einigungen, Wählergruppen
21.03.2019 12 Uhr (66. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim zuständigen Wahlleiter Zugleich spätester Zeitpunkt für 1. grundlegende Änderungen des Wahlvorschlages im Sinne des § 35 Abs. 1 BbgKWahlG 2. die Beseitigung von Mängeln in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber, die Ein- oder Nachreichung fehlender Unterstützungsunterschriften sowie bezüglich der Bezeichnung der auf dem Wahlvorschlag benannten Wahlbewerber	§§ 27 Abs. 2 und 69 Abs. 2 BbgKWahlG §§ 35 und 36 BbgKWahlG	Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigun- gen und Einzelbewerber Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigun- gen und Wahlbewerber
sofort nach Ein- gang des jeweiligen Wahlvor- schlages	1. Vorprüfung des Wahlvorschlages nebst Anlagen sowie 2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die jeweilige Vertrauensperson	§ 36 BbgKWahlG § 37 BbgKWahlV	KWL, WL
unverzüglich nach Eingang der jeweiligen Beteiligungs- anzeige für Listenvereini- gungen	1. Prüfung der Beteiligungsanzeige für Listenvereinigungen sowie 2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die Vorstände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen sowie die Vertretungsberechtigten der an dem Zusammenschluss beteiligten Wählergruppen	§ 32 BbgKWahlG § 35 BbgKWahlV	KWL, WL
28.03.2019 (59. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die 1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über den Termin der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung und Zurückweisung der Wahlvorschläge entschieden wird 2. Einladung der Beisitzer sowie der Vertrauenspersonen zu dieser Sitzung des Wahlausschusses	§ 4 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV	KWL, WL

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (Sitzung des WA)	<p>Spätester Zeitpunkt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von schriftlichen Rücktrittserklärungen von Wahlbewerbern beim Wahlleiter 2. die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge 3. die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit des eingereichten Wahlvorschlages berühren 4. bei Bürgermeisterwahlen: letzter Zeitpunkt für Änderungen der Wahlvorschläge, die durch das Ausscheiden der Bewerber durch Tod veranlasst sind 	<p>§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 3 BbgKWahIG § 37 Abs. 2 BbgKWahIV § 71 BbgKWahIG</p>	<p>Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber</p>
29.03.2019 (58. Tag)	<p>Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge</p> <p>Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses und Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde</p>	<p>§ 37 Abs. 1 BbgKWahIG</p> <p>§ 38 Abs. 8 BbgKWahIV</p>	<p>KWA, WA</p> <p>KWL, WL</p>
binnen 2 Tagen nach Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages beim zuständigen Wahlleiter 2. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages 3. Frühester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel und für die Erteilung von Wahlscheinen (Voraussetzung: keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen und Wahlbewerbern) 	<p>§ 37 Abs. 5 BbgKWahIG § 39 BbgKWahIV</p> <p>§§ 39 und 75 BbgKWahIG §§ 26 und 41 BbgKWahIV</p>	<p>KWL, WL, VP, AB</p> <p>KWL, WL, AB</p> <p>KWL, WL</p>
04.04.2019 (52. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den Landkreisen und kreisfreien Städten 2. Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Gemeinden 3. Spätester Zeitpunkt für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel und Unterrichtung der WL der kreisangehörigen Gemeinden über die für die Wahl zum Kreistag festgelegte Nummernfolge durch den Kreiswahlleiter 4. Unverzögliche Veranlassung des Drucks der Stimmzettel 5. Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen 	<p>§ 37 Abs. 6 BbgKWahIG</p> <p>§ 37 Abs. 6 BbgKWahIG</p> <p>§§ 40 und 41 BbgKWahIV</p> <p>§§ 39 und 75 BbgKWahIG §§ 41 und 87 BbgKWahIV §26 BbgKWahIV</p>	<p>LWA</p> <p>KWA</p> <p>KWL, WL</p> <p>KWL, WL</p>

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
08.04.2019 (48. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an die zuständige Aufsichtsbehörde 2. Unterrichtung des LWL bzw. KWL über die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge, der auf diesen Wahlvorschlägen insgesamt benannten Wahlbewerber, die Zahl der in dem Wahlgebiet bestehenden Wahlkreise und die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge 3. Unterrichtung des LWL über die Zahl der Gemeinden, in denen die Wahl zur Vertretung und die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters stattfindet sowie über die Zahl der Gemeinden, in denen diese Wahlen unterbleiben (nebst Angabe des jeweiligen Grundes) 	<p>§ 38 Abs. 1 BbgKWahIG § 40 Abs. 1 BbgKWahIV</p> <p>§ 40 Abs. 2 und 3 BbgKWahIV</p> <p>§ 40 Abs. 4 BbgKWahIV</p>	<p>KWL, WL</p> <p>KWL, WL</p> <p>KWL</p>
14.04.2019 (42. Tag)	Maßgeblicher Stichtag für die Amtseintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis	§ 23 Abs. 1 BbgKWahIG § 14 BbgKWahIV	WB
02.05.2019 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	§ 18 BbgKWahIV	WB
05.05.2019 (21. Tag)	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 23 Abs. 2 BbgKWahIG § 17 Abs. 1 BbgKWahIV	WB
06. bis 10.05.2019 (20. - 16. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitraum für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis 2. Zeitraum für die Möglichkeit zum Einlegen eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis 	<p>§ 23 Abs. 3 BbgKWahIG § 19 BbgKWahIV</p> <p>§ 24 BbgKWahIG § 20 BbgKWahIV</p>	<p>WB</p> <p>WB</p>
binnen 3 Tagen (zwischen 06. und 13.05.2019)	Zeitraum für die Entscheidung über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde	§ 24 BbgKWahIG	WB
binnen 2 Tagen (bis spätestens 15.05.2019)	Bei Einspruch gg. Wählerverzeichnis: Zeitraum für die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung beim Kreiswahlleiter	§ 24 BbgKWahIG	KWL

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
etwa ab 06.05.2019 (20. Tag)	1. Schulung sämtlicher Mitglieder der Wahlvorstände	§ 5 Abs. 6 BbgKWahIV	WL
	2. im Falle einer Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände: Schulung sämtlicher Mitglieder der Briefwahlvorstände	§ 66 Abs. 3 Satz 3 BbgKWahIV	KWL, WL
13.05.2019 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Leitungen	§ 28 Abs. 1 und 2 BbgKWahIV	WB
	1. der Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind,		
	2. der Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist,		
	3. der im Gebiet stationierten Truppenteile veranlasst werden, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden und dort beschäftigt sind, auf die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl hinzuweisen		
18.05.2019 (8. Tag)	Letzter Tag, zu dem die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist, aufgefordert werden, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bewohner und Bediensteten einzureichen, die in der Einrichtung oder Anstalt wählen wollen	§ 28 Abs. 3 BbgKWahIV	WB
20.05.2019 (6. Tag)	Spätester Termin für den Erlass der Wahlbekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, die Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, den Stimmzettel, die Stimmabgabe, den Wahlschein, die Briefwahl usw.	§ 42 BbgKWahIV	WB
23.05.2019 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist	§ 22 BbgKWahIV	WB
	2. Bei automatisierter Führung: Ausdruck des Wählerverzeichnisses (vor der Beurkundung)		
etwa am 23.05.2019 (3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung über den Termin der Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung (spätestens 24 h vor Sitzungsbeginn)	§ 4 Abs.1 und 2 BbgKWahIV	KWL, WL
24.05.2019 18 Uhr (2. Tag)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (in den Ausnahmefällen der §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahIV kann die Antragstellung noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, erfolgen)	§ 25 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahIV	WB
spätestens 25.05.2019 (Tag vor der Wahl)	1. Herrichtung der Wahllokale (Wahlurnen, Wahlkabinen, Wahltische, usw.), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 42 Abs. 2, 45 bis 47 und 56 Abs. 3 und 5 BbgKWahIV	WB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	2. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten sowie Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben	§ 5 Abs. 4 und 6 BbgKWahlV	WL
	3. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den zuständigen Wahlleiter oder in seinem Auftrage durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen	§ 5 Abs. 7 BbgKWahlV	WL, WVr
	4. Vorbereitung der Tätigkeit der Briefwahlvorstände sowie der Wahlvorstände, in deren Wahlbezirk das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird	§§ 5 und 66 Abs. 3 BbgKWahlV	KWL, WL, WB
	a) Prüfung an Hand der Wahlscheinverzeichnisse (oder eingegangenen Wahlbriefe), ob die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer ausreicht		
	b) Bereitstellung und Ausstattung der betreffenden Wahllokale		
	c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts etwaiger Briefwahlvorstände sowie		
	d) Einberufung und Unterrichtung der Briefwahlvorstände		
25.05.2019 (Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für	§ 22 BbgKWahlV	WB
	1. den Abschluss des Wählerverzeichnisses		
	2. die Bekanntgabe des Wahlortes und der Wahlzeit in Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist	§§ 56 bis 59 BbgKWahlV	Leitungen der Einrichtungen oder Anstalten
26.05.2019 (Wahltag)	Wahltag		
	1. rechtzeitig vor 8 Uhr: Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen an die WV und BWV	§ 44 BbgKWahlV	WB
	2. bis spätestens 12 Uhr - Übergabe des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis an den zuständigen WL sowie Unterrichtung der betreffenden WV und BWV	§ 27 Abs. 3 und 4 BBgKWahlV	WB, KWL, WL
	3. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines in den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV)	§ 25 Abs. 4 BbgKWahlV	WB
	4. bis 15 Uhr - letzter Zeitpunkt für die nachträgliche Anforderung und Abholung von Briefwahlunterlagen	§ 26 Abs. 3 BbgKWahlV	WB
	5. nach 15 Uhr - gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (im Falle einer ergänzenden Mitteilung über die Ausgabe von Wahlscheinen oder Ausgabe von Briefwahlunterlagen)	§ 48 Abs. 2 BbgKWahlV	WV

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	6. etwa ab 15 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an die Briefwahlvorsteher	§§ 44 Abs. 2 und 66 Abs. 3 BbgKWahIV	KWL, WL
	7. während der Wahlzeit: Vorbehandlung der Wahlbriefe durch den (Brief-) Wahlvorstand (Voraussetzung: Wahlleiter lässt dies vor Ablauf der Wahlzeit zu)	§§ 67 und 68 Abs. 1 BbgKWahIV	WV, BWV
	8. 18 Uhr - spätestester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim zuständigen Wahlleiter	§ 44 Abs. 1 BbgKWahIG	Briefwähler
	9. unverzüglich nach 18 Uhr: Übergabe der vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher	§ 66 Abs. 4 BbgKWahIV	KWL, WL
	Wahlabend - nach 18 Uhr		
	1. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse für die Kommunalwahlen	§ 46 BbgKWahIG §§ 61 bis 71 BbgKWahIV	WV, BWV
	<u>sofort im Anschluss an die Ergebnisfeststellung:</u>		
	a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses des (Brief-)Wahlbezirkes in Form der Schnellmeldung an den WL oder KWL (für jede Wahl getrennt)	§ 70 Abs. 1 BbgKWahIV	WV, BWV
	b) Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse durch den jeweiligen Wahlleiter und Weiterleitung an die zuständigen Stellen	§ 70 Abs. 2 und 3 BbgKWahIV	KWL, WL
	c) Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	§ 70 Abs. 7 BbgKWahIV	WL
	2. Übergabe der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften mit den Anlagen an die WB, den WL oder den KWL	§ 71 Abs. 5 BbgKWahIV	WVr, BWVr
	3. Übergabe der Wahlunterlagen und der Ausstattungsgegenstände an die zuständige Stelle	§ 72 BbgKWahIV	WVr, BWVr, WB, KWL
ab 27.05.2019	1. Weiterleitung der Wahlniederschriften für die Wahl zum Kreistag nebst Anlagen an den KWL	§§ 71 Abs. 6 BbgKWahIV	WB, WL
	2. Aufbewahrung der Pakete mit den Wahlunterlagen bis die Vernichtung zulässig ist	§§ 71 Abs. 7 und 72 Abs. 2 BbgKWahIV	WB, Kreisverwaltung
	3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet	§§ 73 Abs. 1 und 74 Abs. 1 BbgKWahIV	WL, KWL

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet	§§ 48, 49 und 77 BbgKWahIG §§ 73 und 74 BbgKWahIV	WA, KWA
	5. Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift über das Ergebnis der Gemeindewahlen in kreisangehörigen Gemeinden an den KWL	§ 73 Abs. 6 und § 74 Abs. 5 BbgKWahIV	WL
	6. Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§§ 51 und 78 BbgKWahIG § 73 Abs. 7 und § 74 Abs. 6 BbgKWahIV	WL, KWL
	7. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an die zuständige Aufsichtsbehörde	§ 50 BbgKWahIG § 73 Abs. 8 und § 74 Abs. 7 BbgKWahIV	KWL, WL
	8. Anfertigung der Hauptzusammenstellung über das Ergebnis der Wahl zum Kreistag oder zur Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt sowie über die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen der zum Landkreis gehörenden Gemeinden und über die Ergebnisse der in diesen Gemeinden erfolgten Bürgermeisterwahlen; sodann Übermittlung der Hauptzusammenstellungen an den Landeswahlleiter	§ 73 Abs. 9 und § 74 Abs. 4 BbgKWahIV	KWL
	9. Statistische Auswertung der der Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen und Veröffentlichung	§ 86 Abs. 1 BbgKWahIG	AfS

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
Etwa notwendig werdende Stichwahl			
unverzüglich nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Hauptwahl	<ol style="list-style-type: none"> 1. Veranlassung des Drucks der für die Stichwahl erforderlichen Stimmzettel und Briefwahlunterlagen 2. von Amts wegen: Erteilung von Wahlscheinen an sämtliche wahlberechtigte Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind 	<p>§ 75 BbgKWahIG §§ 41 und 86 Abs. 1 BbgKWahIV</p> <p>§ 68 Nr. 1 BbgKWahIG § 26 Abs. 5 Satz 2 BbgKWahIV</p>	<p>WL</p> <p>WB</p>
möglichst bald	von Amts wegen: Erteilung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen, die bereits für die Hauptwahl einen Wahrschein erhalten haben, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass die betreffende Person bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will;	§ 26 Abs. 5 Satz 1 BbgKWahIV	WB
13.06.2019 (3. Tag vor der Stichwahl)	Frühester Termin für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten für die Stichwahl festzustellen ist	§ 22 BbgKWahIV	WB
etwa am 13.06.2019 (3. Tag vor der Stichwahl)	Öffentliche Bekanntmachung über den Termin der Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Mitglieder zu dieser Sitzung	§ 4 Abs. 1 und 2 BbgKWahIV	WL
14.06.2019 (2. Tag vor der Stichwahl)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (in den Ausnahmefällen der §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahIV kann die Antragstellung noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, erfolgen)	§ 25 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahIV	WB
spätestens 15.06.2019 (Tag vor der Stichwahl)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Herrichtung der Wahllokale (Wahlurnen, Wahlkabinen, Wahltische usw.), auch in Sonderwahlbezirken 2. Einberufung der Wahl- und Briefwahlvorstände zum Tage der Stichwahl durch den Wahlleiter oder in seinem Auftrage durch den jeweiligen Wahlvorsteher 	<p>§§ 42 Abs. 2, 45 bis 47 und 56 Abs. 3 und 5 BbgKWahIV</p> <p>§ 5 Abs. 7 BbgKWahIV</p>	<p>WB</p> <p>WL, WVR, BWVr</p>
15.06.2019 (Tag vor der Stichwahl)	<p>Letzter Tag für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses 2. die Bekanntgabe des Wahllokals und der Wahlzeit in Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist. 	<p>§ 22 BbgKWahIV</p> <p>§§ 56 bis 59 BbgKWahIV</p>	<p>WB</p> <p>Leitungen der Einrichtungen oder Anstalten</p>

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
16.06.2019 (Tag der Stichwahl)	Tag der Stichwahl		
	1. rechtzeitig vor 8 Uhr: Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen an die WV und BWV	§ 44 BbgKWahIV	WB
	2. bis spätestens 12 Uhr - Übergabe des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis an den WL sowie Unterrichtung der betreffenden WV und BWV	§ 27 Abs. 3 und 4 BbgKWahIV	WB, WL
	3. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines in den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahIV und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahIV)	§ 25 Abs. 4 Satz 2 und 3 BbgKWahIV	WB
	4. bis 15 Uhr - letzter Zeitpunkt für die nachträgliche Anforderung und Abholung von Briefwahlunterlagen	§ 26 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahIV	WVr
	5. nach 15 Uhr - gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (im Falle einer ergänzenden Mitteilung über die Ausgabe von Wahlscheinen oder Ausgabe von Briefwahlunterlagen)	§ 48 Abs. 2 BbgKWahIV	WV
	6. etwa ab 15 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an die Briefwahlvorsteher	§§ 44 Abs. 2 und 66 Abs. 3 BbgKWahIV	WL
	7. während der Wahlzeit: Vorbehandlung der Wahlbriefe durch den (Brief-) Wahlvorstand (Voraussetzung: Wahlleiter lässt dies vor Ablauf der Wahlzeit zu)	§ 67 und 68 Abs. 1 BbgKWahIV	WV, BWV
	8. 18 Uhr - spätestester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim zuständigen Wahlleiter	§ 44 Abs. 1 BbgKWahIG	Briefwähler
	9. unverzüglich nach 18 Uhr: Übergabe der vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher	§ 66 Abs. 4 BbgKWahIV	WL
	Tag der Stichwahl – nach 18 Uhr		
	1. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses	§§ 46 und 77 BbgKWahIG §§ 61 bis 71 BbgKWahIV	WV, BWV
	<u>sofort im Anschluss an die Ergebnisfeststellung:</u>		
	a) Mitteilung des Wahlergebnisses in Form der Schnellmeldung an den Wahlleiter	§ 70 Abs. 1 BbgKWahIV	WV, BWV
b) Zusammenfassung der von den Wahlvorstehern und Briefwahlvorstehern gemeldeten Ergebnisse zu einem vorläufigen Gesamtergebnis	§ 70 BbgKWahIV	WL	

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	zuständiges Organ
	c) Weiterleitung dieses vorläufigen Ergebnisses der Stichwahl an das AfS nach Maßgabe des Landeswahlleiters	§ 70 Abs. 5 BbgKWahIV	WL
	d) Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	§ 70 Abs. 7 BbgKWahIV	WL
	2. Übergabe der Wahlniederschriften nebst Anlagen an die Wahlbehörde oder den Wahlleiter	§ 71 Abs. 5 BbgKWahIV	WVr, BWVr
	3. Übergabe der sonstigen Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Wahlbehörde oder den Wahlleiter	§ 72 BbgKWahIV	WVr, BWVr
ab 17.06.2019	1. Aufbewahrung der Pakete mit den Wahlunterlagen bis die Vernichtung zulässig ist	§§ 71 Abs. 7 und 72 Abs. 2 BbgKWahIV	WB
	2. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl	§ 74 Abs. 1 BbgKWahIV	WL
	3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl	§ 77 BbgKWahIG § 74 BbgKWahIV	WA
	4. Übermittlung einer Ausfertigung der Niederschrift über das Ergebnis der Stichwahl an den Kreiswahlleiter	§ 74 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahIV	WL
	5. für den Fall, dass ein/e Bewerber/in die erforderliche Mehrheit nach § 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahIG erhalten hat: Benachrichtigung der/des Gewählten	§ 78 BbgKWahIG § 74 Abs. 6 BbgKWahIV	WL
	6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an den Landrat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde	§ 50 BbgKWahIG § 74 Abs. 7 BbgKWahIV	WL
25.06.2019	Spätester Zeitpunkt für den Zusammentritt der neugewählten Vertretung (= konstituierende Sitzung der Vertretung)	§ 4 BbgKWahIG	